

JÄHRLICHE INFORMATIONEN 2024

Das Prinzip des Vorruhestandes wurde von den Partnern der Automobilbranche des Kantons Wallis angenommen. Dieses Prinzip ist im Gesamtarbeitsvertrag für das Autogewerbe des Kantons Wallis (GAV) eingeschrieben, welcher durch sukzessive Staatsrats- und Bundesratsbeschlüsse für alle dem GAV unterstellten Betriebe und Arbeiter allgemeinverbindlich erklärt worden ist.

Der Vorruhestand erlaubt, die Berufe des Automobilgewerbes bei den Jugendlichen zu fördern und die Arbeitsbedingungen für die älteren Arbeitnehmer zu verbessern.

Mit diesen Zeilen geben wir Ihnen an, was Sie für Ihre Personalverwaltung in Kürze darüber wissen müssen (Auszug aus den Statuten und dem Reglement von CARAGE):

Beitritt

1. Alle bei einem angeschlossenen Arbeitgeber tätigen Personen sind, vom Beginn ihrer Tätigkeit an, also ab 18. Altersjahr gem. BVG, obligatorisch bei CARAGE angeschlossen, sofern sie BVG pflichtig sind und an eine von CARAGE anerkannte Institution der beruflichen Vorsorge Beiträge leisten.
2. Sind hingegen nicht angeschlossen:
 - die Unternehmensverantwortlichen (Direktionsmitglieder, Geschäftsführer, Besitzer, Partner, Aktionäre, usw.),
 - Lehrlinge im Sinne der Bundesgesetzgebung über die Berufslehre,
 - Invalide im Sinne der eidg. IV, deren Invaliditätsgrad mindestens zwei Drittel beträgt.

Beiträge

Sofern der Arbeiter BVG-pflichtig ist und an eine anerkannte BVG-Institution Beiträge leistet, dass heisst, ab dem 18. Altersjahr gemäss BVG, ist sein Lohn Beiträgen unterstellt.

Arbeitgeber und –nehmer teilen sich die Beiträge:

- **1.1% zu Lasten des Arbeitgebers**
- **1.1% zu Lasten des Arbeitnehmers**
- **Total = 2.2%** vom AHV-Bruttolohn.

Der Arbeitgeber zieht den Arbeitnehmeranteil vom Lohn ab und überweist den ganzen Beitrag an CARAGE anhand der Rechnung, die zu Beginn jeden Quartals zugestellt wird und innert 10 Tagen zahlbar ist.

Eine jährliche Schlussabrechnung wird aufgrund Ihrer Lohnerklärung erstellt, welche Ihnen die Kasse Inter zugesandt hat oder Ihnen auf der Internetseite www.cafinter.ch zur Verfügung steht.

Dienstleistungen

1. Das Anrecht auf eine Vorruhestandsrente beginnt frühestens **drei Jahre** vor Beginn der ordentlichen AHV-Rente und erlischt mit Beginn der Auszahlung der ordentlichen AHV-Rente, spätestens jedoch mit dem Tod des Versicherten.
2. Die jährliche Höhe der Vorruhestandsrente entspricht für Verheiratete oder Personen mit Unterhaltungspflichten Kindern 80% (Maximum CHF 54'000.--pro Jahr), für Alleinstehende 75% (Maximum CHF 50'625.-- pro Jahr), des durchschnittlichen massgebenden Lohnes.
3. Der übernommene Beitrag an eine BVG-Institution während des Vorruhestands (maximum 9%) wird gemäss Art. 24 nur dann gezahlt, wenn das BVG-Kapital bis zum AHV-Zeitalter auf einem Konto gesperrt wird und das Institut, welches dieses Konto verwaltet, die Zahlungen aus dem Vorruhestandsfonds akzeptiert.
4. Die ausscheidenden Versicherten haben keinen Anspruch auf irgendeine Freizügigkeitsleistung gemäss FZG.

